Dr. Grunau

Preußische Gesetzsammlung

Nr. 1.

(Nr. 11243.) Gesetz zur Berichtigung des Gesetzes vom 3. Juni 1912, betreffend die Abänderung des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865/19. Juni 1906. Vom 23. Dezember 1912.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

Artikel I.

Im § 186 Abs. 2 des Gesetzes vom 3. Juni 1912 (Gesetzsamml. S. 97), betreffend die Abänderung des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865/19. Juni 1906, wird statt der Worte:

„über die in den §§ 181a Abs. 1 Satz 3 und 181aa Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten"

gesetzt:

„über Ansprüche auf Leistungen der Krankenkasse und der Pensionskasse sowie über das Mitgliedverhältnis und die zu entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge".

Artikel II.

Der Minister für Handel und Gewerbe wird ermächtigt, die Änderung des Textes des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1912 (Gesetzsamml. S. 137), die sich aus der Berichtigung des Gesetzes vom 3. Juni 1912 durch das gegenwärtige Gesetz ergibt, durch die Gesetzsammlung bekannt zu machen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Neues Palais, den 23. Dezember 1912.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. v. Tirpitz. Delbrück. Beseler.
v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. v. Heeringen.
Frhr. v. Schorlemer. v. Dallwitz. Lentze.

Ausgegeben zu Berlin den 3. Januar 1913.

(Nr. 11244.) Bekanntmachung, betreffend die Änderung des Textes des § 70 Abs. 2 des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1912 (Gesetzsamml. S. 137). Vom 30. Dezember 1912.

Auf Grund des Artikel II des Gesetzes vom 23. Dezember 1912 (Gesetzsamml. 1913 S. 1) zur Berichtigung des Gesetzes vom 3. Juni 1912, betreffend die Abänderung des Siebenten Titels im Allgemeinen Berggesetze vom 24. Juni 1865/19. Juni 1906, wird der Text des § 70 Abs. 2 des Knappschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 1912 (Gesetzsamml. S. 137), wie er sich aus der Berichtigung durch das Gesetz vom 23. Dezember 1912 ergibt, nachstehend bekannt gemacht.

Berlin, den 30. Dezember 1912.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Sydow.

Knappschaftsgesetz.

§ 70 Abs. 2.

Gegen Entscheidungen des Vorstandes oder Ausschusses oder des Versicherungsamts über Ansprüche auf Leistungen der Krankenkasse und der Pensionskasse sowie über das Mitgliedverhältnis und die zu entrichtenden Eintrittsgelder und Beiträge findet unter Ausschluß des ordentlichen Rechtswegs die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt. Die Berufung muß bei Vermeidung des Ausschlusses binnen einem Monate nach Bekanntgabe der Entscheidungen eingelegt werden. Diese müssen die Bezeichnung des Rechtsmittels, der Rechtsmittelfrist und der für das Rechtsmittel zuständigen Behörde enthalten.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.